

hier S. 66f.) übersehen lassen, auf deren Bedeutung vor einiger Zeit P. Stotz, *Ardua spes mundi*, 1972, S. 247f., verwiesen hat. Schwerwiegender ist jedoch, daß die Verfasserin die wichtige Studie von J. Fried, *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts* (*Viator* 21, 1990, S. 103–145, hier S. 140 mit Anm. 50; vgl. auch ders., *Wissenschaft und Schulen im Oberrheingebiet*, in: 296. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtl. Landeskunde am Oberrhein vom 26. 3. 1990, S. 17) übersehen hat, in der auf fünf Dekrethandschriften des 12. Jahrhunderts aufmerksam gemacht wird, deren Inhalt auf die Rezeption der Bologneser Rechtswissenschaft durch Bischof Hermann I. (1138–1165) und seinen Hof schließen läßt. Und endlich noch ein Mangel eher äußerlicher Art: Angesichts der Existenz der – auch von der Autorin benützten – »*Regesta Episcoporum Constantiensium*« war es bislang in sämtlichen Arbeiten zur Konstanzer Bischofs- und Bistumsgeschichte üblich, bei Urkunden, die die Bischöfe betreffen, jeweils auch die entsprechende Nummer der REC als Hilfsmittel beizufügen. Daß die Verfasserin – meines Wissens als erste – auf diesen Brauch verzichtet, ist bedauerlich; denn dadurch wird die Benützung ihrer Arbeit und wird vor allem das Vergleichen von Zitaten ihrer Studie mit denjenigen anderer Untersuchungen unnötig erschwert.

*Helmut Maurer*

MONIKA SUCHAN: *Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 42). Stuttgart: Anton Hiersemann 1997. IX, 337 S. Geb. DM 258,-.

Auf das Bild Heinrichs IV. hat die deutsche Historiographie nicht nur des 19. Jahrhunderts den tiefen Schatten seines Canossagangs von 1077 gelegt, und dementsprechend verbreitet ist die Darstellung seiner Herrschaft unter dem Vorzeichen des »Investiturstreits«. Rudolf Schieffer wies allerdings nach, daß ein allgemeines Investiturverbot nicht vor 1078 ausgesprochen wurde; deshalb kann es für die erste Exkommunikation Heinrichs IV. durch Papst Gregor VII. auch nicht ursächlich gewesen sein. Zwischen dem Gewicht, das das Investiturproblem zunächst einnahm, und der Bedeutung, die ihm die übliche Darstellung Heinrichs IV. beilegt, besteht eine deutliche Diskrepanz. Monika Suchan erklärt sie überzeugend mit der Einseitigkeit, mit der ganz unterschiedliche Konflikte zum Teil des Streits zwischen Kaiser und Papst gemacht werden, und mit der mangelnden Aufmerksamkeit, die die spezifischen Bedingungen und Formen der Königsherrschaft bisher in der Forschung gefunden haben. Suchan lenkt den Blick weg vom vertrauten Bild hin auf das Handeln der Beteiligten im Konflikt, das sie als Phänomen »mit eigener Gesetzlichkeit« (S. 15) versteht.

Die methodischen Voraussetzungen ihrer Untersuchung, die durch Übernahme ethnozoologischer und sozialwissenschaftlicher Perspektiven gekennzeichnet ist, skizziert Suchan im Kapitel »Fragen« (S. 1–30). Von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung verschiedener Arten der Konfliktbewältigung in oraler und literaler Kultur. Im früheren Mittelalter, als normsetzende Schriftlichkeit den kirchlichen, nicht aber den weltlichen Bereich bestimmte, herrschten die Verhaltensweisen einer oralen Gesellschaft, wie sie auch aus Kulturen anderer Epochen und Kontinente bekannt sind: Entscheidungsfindung geschah nicht unter Bezug auf schriftlich fixierte Normen, sondern unter Beachtung mündlich tradierter Gewohnheiten als Konsensbildung im direkten Gespräch. Neuere Untersuchungen namentlich von Gerd Althoff haben gezeigt, daß die Herrschaftsordnung des ottonisch-frühsalischen Königtums weitgehend ebenso funktionierte: Herrschaft gründete auf Konsens und Mitwirkung der Großen; Verletzungen subjektiv berechtigter Ansprüche waren als Ehrverletzungen auch Störungen der Rangordnung und als solche die hauptsächlichen Konfliktursachen; erfolgreiche Konfliktbeilegung hing angesichts fehlender staatlicher Instanzen von der Einigungsbereitschaft der Beteiligten ab; den gütlichen Ausgleich erreichten von beiden Konfliktparteien anerkannte Vermittler; die gestörte Ordnung wurde durch Akte der Genußtuung (wie etwa demonstrative Unterwerfung unter den Ranghöheren) wiederhergestellt.

Diese Einsichten macht Suchan im zweiten Kapitel »Streit« (S. 31–175) fruchtbar. Die gleichzeitige Vermittlung der neuen Forschungsansätze, ihre Anwendung auf die Herrschaft Heinrichs IV. und der Nachweis ihrer Gültigkeit im Einzelfall führen allerdings zu darstellerischen Schwierigkeiten: Denn die Schilderung struktureller Merkmale und Bedingungen nehmen die Ergebnisse vorweg, deren Begründung dann unter häufiger Wiederholung der schon präsentierten Einsichten

nachgereicht wird. Außerdem bricht sich die Neugier des Lesers viel zu oft an Unschärfen, die die inflationäre Verwendung von »bzw.« und die zugehörige Häufung von Alternativen (z.B. vier Mal auf S. 187, sechs Mal auf S. 232) hervorrufen, an unschönen Formulierungen (z.B. »zur Anwendung anwendbare Argumente«, S. 233, und »schlecht aussehende Aussichten«, S. 300) oder an unpassenden Metaphern (z.B. »die Parteigebundenheit, die sich als Schlüssel erweist, wenn sie in eine Fragestellung umgemünzt wird«, S. 277, oder »die Rangverletzung mit schwerwiegenden Instrumenten«, S. 298). Aber diese Einwände sind letztlich von geringem Gewicht und sollen nicht den Erkenntnisgewinn verdunkeln, den Suchans Darstellung der Königsherrschaft Heinrichs IV. als einer Geschichte ihrer Konflikte vermittelt. Dabei wird deutlich, daß Vielzahl, Dauer und komplexe Ursachen den Konflikten eine ganz ungewöhnliche Dimension verliehen, die die üblichen Mechanismen der Konfliktlösung überforderte. Der Konsens über die Stellung der Beteiligten in der Herrschaftsordnung zerbrach, beginnend mit Ausgrenzung oder Bevorzugung einzelner Fürsten während Heinrichs Minderjährigkeit, verschärft durch Heinrichs Bruch mit üblicherweise beachteten Regeln der Konfliktaustragung (Verweigerung gütlicher Einigung, fehlende Versöhnungsbereitschaft, willkürliche Entscheidungen): Die Betroffenen erkannten darin eine »neuartige Grausamkeit« (*novum crudelitatis genus*, Lampert von Hersfeld). Der König selbst erschien als Bedrohung der gewohnten Ordnung im Reich, weil seine Herrschspraxis gegen die Gewohnheiten verstieß. Die scharfe Polarisierung raubte den Vermittlern den nötigen Handlungsspielraum: So fand sich etwa 1075 bei Nordhausen aus Furcht vor Pressionen beider Seiten niemand bereit, um zwischen Heinrich und den Sachsen zu vermitteln. Der König konnte die Rolle des Friedensstifters, die ihm als höchster weltlicher Autorität am ehesten zukam, nicht spielen, weil er selbst Konfliktpartei war. Auch der Papst war nicht die geeignete Instanz: Zwar schaltete er sich seit 1076 als Vermittler ein, allerdings akzeptierte ihn Heinrich nicht, weil ihm seine Ehre verbot, sein Königtum zum Gegenstand von Verhandlungen zu erniedrigen. Auf Heinrichs Verweigerung reagierte Gregor VII. mit der zweiten Exkommunikation 1080; daß seine Position als Vermittler vom neuartigen Gehorsamsanspruch des Reformpapsttums und seiner Konzeption der »Häresie des Ungehorsams« (Othmar Hageneder) gestärkt wurde, ist ein Aspekt, der deutlichere Hervorhebung verdient (S. 132f.). Bereitschaft zur Einigung hing ganz wesentlich ab von der Einigung auf ein Verfahren, das Rang und Ehre der Beteiligten wahrte. Diesen Grundsatz mißachtete Heinrich, als er mit seiner eigenmächtigen Erhebung des Mailänder Erzbischofs Thedald den Papst übergang und dadurch seine erste Exkommunikation herausforderte; und dieser Grundsatz wurde verletzt, als Heinrichs Königtum selbst zur Disposition gestellt werden sollte. Über den König aber kann man mit dem König nicht streiten – der Konflikt war unlösbar geworden.

Ein drittes Kapitel »Schrift« (S. 176–291) gilt der Bedeutung, die Schriftlichkeit unter diesen Bedingungen als Teil der Konfliktlösungsversuche gewann. Bekannt ist, daß bei Verhandlungen zwischen den Parteien auf schriftlich zusammengestellte Vorwürfe und Argumente zurückgegriffen wurde – etwa 1085 beim »Zitatenkampf zu Gerstungen« (Horst Fuhrmann). Bibel, Patristik und Kanonistik lieferten Normen, die die Konflikte der Gegenwart im Sinne der normativen Autoritäten »richtig« lösen sollten – theoretisch ganz unabhängig von der Konsensbereitschaft der Beteiligten. Suchan geht daher von einem grundsätzlich zweckgerichteten und handlungsanleitenden Gebrauch der Texte aus und wendet damit die neueren Erkenntnisse über »pragmatische Schriftlichkeit« auf die sogenannte »Publizistik« des Investiturstreits an. Dabei ergeben sich interessante Einblicke in die Herstellung dieser Schriften, in ihre Argumentationstechnik und in den Personenkreis ihrer Autoren und vermutlichen Benutzer. Weil gelehrtes christliches Wissen und dessen Anwendung über den Erfolg von Verhandlungen entscheiden konnte, ist eine situationsbedingt instruierende Absicht zumal der kanonistischen Sammlungen, aber auch der sogenannten »Streitschriften« durchaus möglich; ähnlich könnte es sich auch mit der Historiographie verhalten. Daß diese Texte grundsätzlich geeignet waren, Instruktionen und Argumente zur Vorbereitung von Verhandlungen weiterzugeben und die eigenen Anhänger zu bestärken, ist ohne weiteres plausibel; freilich muß Suchan einräumen, daß der konkrete Zusammenhang im Einzelfall kaum nachzuweisen ist (S. 281 und 291). Dennoch eröffnet ihr Vorschlag die Möglichkeit, die Texte als Bestandteile zeitgenössischer Konfliktlösungsversuche zu verstehen. Gleichzeitig wird deutlich, daß die Differenzen selbst aber nicht direkt im Medium der Schrift ausgetragen wurden; die schon länger als problematisch erkannten Begriffe »Publizistik« und »Streitschriften« verlieren dadurch weiter an Berechtigung.

Eine offene Frage bleibt aufzugreifen: Heinrichs Bruch mit der herkömmlichen Herrschaftspraxis nennt Suchan »alte taktische Fehler« (S. 159, ähnlich 165 und 305) oder »Ungeschicklichkeiten« (S. 294), die Frage nach seinen Motiven läßt sie aus berechtigter Skepsis gegenüber den Mutmaßungen über Heinrichs Charakter (S. 82) unbeantwortet. Antworten auf diese Frage wurden bisher etwa unter Hinweis auf die »Emanzipation des Individuums« oder den »Prozeß der Individualisierung« (Tilmann Struve) gesucht. Aber man kann auch hier mit der Kategorie der »verletzten Ehre« argumentieren. Die Entführung des 12jährigen Königs bei Kaiserswerth 1062 oder aber der von den Fürsten erzwungene, schmachvolle Rückzug Erzbischof Adalberts vom Königshof 1066 waren demonstrative Verletzungen der königlichen Ehre. Diese Ereignisse waren nicht nur Kindheitserfahrungen Heinrichs in einem vordergründig-psychologischen Sinne, sie waren vielmehr ihrerseits Verletzungen der üblichen Ordnung, in denen Rücksicht auf die königliche Ehre als politische Verhaltensnorm keine Rolle mehr spielte. Spiegelt sich im Bruch des »zur Herrschaft geborenen und erzogenen« Saliers (*in imperio natus et nutritus*, Lampert von Hersfeld) mit den »Spielregeln« der Zeit seine eigene Erfahrung ihrer Verletzung?

Monika Suchans Darstellung gibt den Sachsenkriegen und Heinrichs Konflikten mit den Großen ihre Bedeutung im Rahmen seiner Königsherrschaft zurück; der Investiturstreit stellt sich in ihrer Perspektive als ein von der Krise der salischen Königsherrschaft prinzipiell unabhängiges Problem dar. Die Herausforderung an die traditionelle Sicht ist nicht klein. Knut Görich

Die Stauer im Süden. Sizilien und das Reich, hg. v. THEO KÖLZER. Sigmaringen: Jan Thorbecke 1996. 296. S., 27 Abb. Geb. DM 96,-.

Der Band enthält vierzehn Vorträge, die 1994 auf einer Tagung in Erice anlässlich des 800. Geburtstags Friedrichs II. und der Königserhebung Heinrichs VI. gehalten wurden. Ziel des Kongresses war eine Forschungsbilanz aus deutscher und italienischer Sicht. Neben der Frage nach den Rahmenbedingungen der »*unio regni ad imperium*« und ihrer Verwirklichung standen v.a. Fragen nach den Wirkungen im Vordergrund: Handelt es sich aus deutscher und italienischer Sicht jeweils um ein »ephemerer Ereignis« (S. 9) oder gibt es Kontinuitäten? Führte der Kontakt mit dem Süden nördlich der Alpen zu Modernisierungen, z.B. in der Staatsverwaltung? Hat die Herrschaft der Stauer in Italien das Bild der Deutschen im Süden und der Italiener im Norden nachhaltig geformt?

Zu den Vorträgen im Einzelnen: *Hermann Jakobs*, Weltherrschaft oder Endkaiser? – Ziele staufischer Politik im ausgehenden 12. Jahrhundert (S. 13–28), analysiert den mittelalterlichen Sinngehalt des »*dominium mundi*« und arbeitet, über den eschatologischen Hintergrund hinaus, überzeugend die mit diesem Begriff verbundenen realpolitischen Aspekte heraus. – Die Beiträge von *Werner Maleczek*, *Ecclesiae patrimonium speciale*. Sizilien in der päpstlichen Politik des ausgehenden 12. Jahrhunderts (S. 29–42), *Timothy Reuter*, Vom Parvenü zum Bündnispartner: das Königreich Sizilien in der abendländischen Politik des 12. Jahrhunderts (S. 43–56), und *Bruno Galland*, Les relations entre la France et l'Empire au XIIIe siècle (S. 57–82), betrachten die »*unio regni ad imperium*« im Kontext der europäischen Politik des ausgehenden 12. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der päpstlichen, französischen und englischen Interessen, um so den staufischen Handlungsspielraum einzugrenzen; als Ergebnis ist festzuhalten, daß dieser Spielraum deutlich enger ist, als bisher angenommen. – *Peter Csendes*, Heinrich VI. im Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt (S. 83–92), beschreibt die Problematik eines durch zeitlose Vorurteile (»*furor teutonicus*«) geprägten Herrscherbildes. Gerechterweise müsse der Kaiser an der Herrschaftspraxis seiner Zeit gemessen werden; die Quellen selbst lassen ein genaues Charakterbild kaum zu. – *Werner Goetz*, Möglichkeiten und Grenzen des Herrschens aus der Ferne in Deutschland und Reichsitalien (1152–1220) (S. 93–111), *Jean-Marie Martin*, L'administration du Royaume entre Normands et Souabes (S. 113–140), und *Norbert Kamp*, Die deutsche Präsenz im Königreich Sizilien (1194–1266) (S. 141–185), untersuchen – aus unterschiedlicher Sicht – die Möglichkeit, wie konkret Herrschaft über lange räumliche Distanzen ausgeübt werden kann. Die beiden letztgenannten Beiträge liefern auch die Begründung, wie es angesichts einer nur schmalen deutschen Präsenz im Süden überhaupt möglich war, sich zu behaupten: Die Finanzverwaltung wurde bewußt dezentralisiert und im übrigen die staatlichen Strukturen der Normannen übernommen; außerdem wurden Schlüsselstellungen v.a. im militärischen Bereich vornehmlich mit Deutschen besetzt. Eine